

Infodienst Landwirtschaft 2/2016

Informations- und Servicestelle Löbau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Veröffentlichung von Angaben zu Begünstigten der EU-Agrarfonds

Im Rahmen der europäischen Transparenzinitiative sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Informationen zu veröffentlichen über die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Damit soll gegenüber der Öffentlichkeit die Verwendung der finanziellen Mittel aus diesen Fonds transparenter dargestellt werden.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle Zahlungen, die aus den o. g. Fonds im Haushaltsjahr 16.10.14 – 15.10.15 an die Begünstigten getätigt wurden.

Zu veröffentlichen sind:

- a) der Name des Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
 - der vollständig eingetragene Name mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
 - der vollständig eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, und ggf. die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme (gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014) und die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden sowie Art und Ziel jeder Maßnahme.

Von der Veröffentlichung des Namens ausgenommen sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen in einem Haushaltsjahr kleiner oder gleich ist als der festgelegte Schwellenwert von 1.250 Euro. In diesem Fall wird der Begünstigte durch den Code „Kleinempfänger“ angegeben. Sollte dennoch infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde eingetragenen Begünstigten die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte möglich sein, werden, um dies zu verhindern, die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der die betreffende Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Informationen werden auf der von Bund und Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in dieser Rechtsvorschrift geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen wird verwiesen.

Ansprechpartner LfULG:

Telefon: 0351 2612-1450

Telefax: 0351 8928-3299

E-Mail:

transparenz.lfulg@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für Fragen bezüglich der Transparenz ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden.

Förderkulisse 2016 für die Grünlandförderung nach der Richtlinie AUK/2015

Die Naturschutzförderung nach der Richtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – AUK/2015“ erfolgt im Grünland auf der Grundlage einer Förderkulisse, die sich an naturschutzfachlichen Zielen orientiert. Wie bereits 2014 gab es auch im Jahr 2015 die Möglichkeit, durch Korrekturpunkte Naturschutz auf eine Überprüfung der Kulisse hinzuwirken. Insgesamt wurden 2015 deutlich weniger Korrekturpunkte Naturschutz eingereicht.

Alle Korrekturpunkte Naturschutz wurden fachlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in die aktuelle Förderkulisse der Antrags-CD 2016 eingearbeitet. Im Ergebnis der Prüfung hat sich das Vorhabenangebot in der Kulisse vergrößert. Allerdings konnte auch Änderungshinweisen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht gefolgt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Vorhabenwechsel während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes grundsätzlich nicht möglich ist. Nur bei dem Vorhaben GL 1 kann während des Verpflichtungszeitraums in eine höhere Förderstufe umgestiegen werden. Sofern Sie 2015 bereits in eine Verpflichtung für ortsfeste Vorhaben eingestiegen sind, führt die Beantragung eines anderen Vorhabens auf demselben Schlag ab 2016 (z. B. aufgrund des erweiterten Vorhabenangebots der Grünlandkulisse 2016) zu einer Rückforderung der für 2015 gewährten Zuwendung. Die Bewilligung der für 2015 beantragten Vorhaben erfolgt nach Abschluss aller Kontrollen Ende März.

Alle weiteren wichtigen Informationen zur Antragstellung von Grünlandmaßnahmen nach der RL AUK/2015 entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die Ihnen dazu bereitgestellt bzw. die im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> veröffentlicht werden.

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ)
bzw. Informations- und
Servicestellen (ISS)*

GIS-Antrag 2016: Durchführung des „Pre Check“

Vorab-Gegenprüfung auf Schlagüberlappung

Sachsen wird von der Möglichkeit, bis zu 35 Tage nach Antragsschluss noch Korrekturen bei Überlappungen mit Nachbarschlägen und/oder mit Feldblöcken sanktionsfrei vornehmen zu können, Gebrauch machen. Die hierzu erforderliche Vorabprüfung (Pre check) kann erfolgen, sobald Anträge eingegangen sind. Um Ihnen den maximal möglichen Zeitraum für ggf. erforderliche Korrekturen zu ermöglichen, wird es keinen festen Termin für die Mitteilung der Ergebnisse der Vorabprüfung geben. Vielmehr werden Ihnen die aktuellen Nachbarschläge nach Antragseingang (Aktualisierung über Nacht) sowohl im InVeKoS-Online-GIS als auch – nach erneutem Import der Amtsdaten – in DIANA (GIS-Programmteil AgroView) angezeigt. Als Nachbarschläge gelten dabei alle Schläge, die auf demselben Feldblock liegen, auf dem auch Ihre Schläge liegen. In einer gesonderten Ebene werden vorhandene Überlappungen visualisiert und können mit Hilfe spezieller GIS-Funktionen (z. B. Abschneiden) behoben werden.

Die beschriebenen Funktionen stehen Ihnen mit der Auslieferung der Antrags-CD (DIANA) Anfang März zunächst noch nicht zur Verfügung. Es ist dafür ein Update eingeplant, welches Ihnen spätestens Anfang April über das Internet bereitgestellt wird.

Um die Nachbarschläge ermitteln zu können, müssen Sie zunächst Ihren Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung (digitales Antragspaket und unterschriebener Datenbegleitschein) in Ihrem zuständigen FBZ/Ihrer ISS abgegeben haben. Nur so können „Ihre“ Feldblöcke und damit „Ihre“ Nachbarn eindeutig zugeordnet werden. Mit der Updatebereitstellung erhalten Sie weitere erforderliche Informationen zu den neuen Funktionen.

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ)
bzw. Informations- und
Servicestellen (ISS)*

Förderung und Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Neuanlage von Erstaufforstungen im Freistaat Sachsen ist über die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – RL WuF/2014 – förderfähig. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>. Auskünfte erteilt auch der Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen, Ines Lemke, Telefon 03591 216-144.

Nachfolgend Hinweise zu bereits bestehenden Erstaufforstungen:

Richtlinien 93/03, 93/00, 93/98 oder 10

Der aktuelle Folgeantrag „Ökologische Waldmehrung – ÖW 2016“ und das dazugehörige Merkblatt zur Antragstellung „ÖW 2016“ wurden in das Internet eingestellt. Sie finden die Unterlagen im Förderportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm>. Der Antrag muss **bis 02.05.2016** (Posteingang) beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Pirna, Krietzschwitzer Str. 20, 01796 Pirna oder einem anderen Standort des LfULG vorliegen. Später eingehende Folgeanträge können nicht berücksichtigt werden, weil es sich um einen Ausschlussstermin handelt.

Richtlinie AuW/2007, Teil B (ÖW)

Der Antrag auf Kultursicherungs- und/oder Einkommensverlustprämie für 2016 ist Bestandteil des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2016 (Sammelantrag 2016). Einzureichen ist der Antrag bis **17.05.2016** beim örtlich zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. bei der zugehörigen Informations- und Servicestelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Ansprechpartner:

André Schmidt

Telefon: 03501 7996-41

E-Mail: andre.schmidt@smul.sachsen.de

Andreas Hüsni

Telefon: 03501 7996-12

E-Mail: andreas.huesni@smul.sachsen.de

Tierhalter in der Pflicht

Im Vorjahr wurde wieder eine Vielzahl von Verstößen gegen die Bestimmungen von Cross Compliance festgestellt. Schwerpunkte waren, wie in den Jahren zuvor, die Nitrat-Richtlinie und die Kennzeichnung/Registrierung von Rindern bzw. von Schafen und Ziegen.

Verstöße gegen die Nitrat-Richtlinie

Bei der Grundanforderung an die Betriebsführung „Nitrat-Richtlinie“ (GAB 1) wurden bei den Kontrollen bei einem Drittel der geprüften und geförderten Betriebe Unregelmäßigkeiten festgestellt. Am häufigsten vorgefunden wurden undichte Dungplatten, die teilweise auch nicht fachgerecht an drei Seiten begrenzt waren. Weiterhin wurden Dung- bzw. Gülleanlagen festgestellt, aus denen Jauche, Gülle und/oder verunreinigtes Regenwasser flossen. Es gab aber auch Landwirtschaftsbetriebe, die nicht ausreichende Lagerkapazitäten für Dung oder Gülle vorweisen konnten bzw. die keine oder unrichtige Nährstoffvergleiche im Betrieb hatten.

- Bitte prüfen Sie deshalb Ihre Dung- und Güllelagerstätten auf Dichtheit, vor allem die Bodenplatten bzw. die seitlichen Einfassungen. Denken Sie auch an die Nährstoffvergleiche, die Ende März für das Vorjahr erstellt sein müssen.

Verstöße gegen die Kennzeichnung bzw. Registrierung von Rindern

Bei der Kennzeichnung bzw. Registrierung von Rindern (GAB 7) wurden in Betrieben mit Rinderhaltung erneut Tiere ohne Ohrmarken festgestellt. Auch die Aufzeichnungen in den Bestandsverzeichnissen waren nicht immer aktuell. Ein großer Schwerpunkt waren die Meldeverstöße: Immerhin 76 % aller kontrollierten Betriebe hatten eine oder mehrere Meldungen verfristet (nach 7 Tagen) an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere „HIT“ bzw. den Landeskontrollverband (LKV) übersandt.

- Bitte prüfen Sie deshalb Ihre Herden-Software, ob die Intervalle zur automatischen Meldung an HIT kurz genug eingestellt sind (am besten alle 2 bis 3 Tage melden). Im Falle der Meldung auf dem Postweg gewährleisten Sie bitte, dass Sie die notwendigen Meldungen nicht zu lange aufschieben.

Verstöße gegen die Kennzeichnung bzw. Registrierung von Schafen und Ziegen
Bei der Kennzeichnung bzw. Registrierung von Schafen und Ziegen (GAB 8) gab es bei schafhaltenden Betrieben wie in den Vorjahren vor allem Probleme mit den Meldungen an die zuständigen Veterinärbehörden bzw. mit der Führung der betrieblichen Unterlagen.

Das Bestandsverzeichnis muss aktuell und chronologisch geführt werden. Alle Tiere, die in den Betrieb kommen bzw. diesen verlassen, sind unverzüglich zu notieren.

- Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle Schafe und Ziegen spätestens im Alter von neun Monaten, aber unbedingt vor dem Verlassen des Bestandes gekennzeichnet werden müssen.

Fazit

Die Vielzahl der Feststellungen im Vorjahr führte zu Sanktionen, die hätten vermieden werden können. Die Konsequenz ist eine weitere Erhöhung der erforderlichen Kontroll-dichte in den Grundanforderungen an die Betriebsführung „Nitrat-Richtlinie“ und „Tierkennzeichnung“. So wird im Jahr 2016 fast jeder zehnte Betrieb in der GAB „Nitrat-Richtlinie“ überprüft werden. Bitte bringen Sie deshalb Ihre betrieblichen Anlagen und Unterlagen in Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen! Auf die erheblichen finanziellen Folgen für Ihren Betrieb bei möglichen Wiederholungsverstößen möchten wir Sie in diesem Zusammenhang hinweisen.

Ansprechpartner LfULG:
Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Hinweise zur Stickstoff- und Schwefeldüngung in Sachsen 2016

Die Beprobungen und Analysen von 580 sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2016 ergaben durchschnittliche N_{min} -Gehalte von ca. 32,64 kg N/ha und S_{min} -Werte von ca. 28,0 kg S/ha (jeweils in 0–60 cm). Die detaillierten Ergebnisse sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Eine verbale Einschätzung der Situation und Empfehlungen zur Düngung im Frühjahr 2016 finden Sie unter:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/Nmin_Fachbeitrag_2016_.pdf

Tabelle 1: N_{min} - und S_{min} -Gehalte auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2016, gegliedert nach Bodenart

Bodenart	N_{min} -Gehalt (kg/ha 0 – 60 cm)				S_{min} -Gehalt
	Anzahl	Mittelwert	Minimum	Maximum	Mittelwert
S (Sand)	22	13	3	23	10
SI (anlehmiger Sand)	54	21	8	57	14
IS (lehmiger Sand)	119	27	4	74	22
SL (stark lehmiger Sand)	75	39	9	93	32
sL (sandiger Lehm)	219	35	5	112	34
L (Lehm)	91	39	7	115	33

Tabelle 2: N_{min} - und S_{min} -Gehalte auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2016, gegliedert nach natürlicher Standorteinheit

Natürliche Standorteinheit	N_{min} -Gehalt (kg/ha 0 – 60 cm)				S_{min} -Gehalt
	Anzahl	Mittelwert	Minimum	Maximum	Mittelwert
AI	27	36	11	111	35
D	232	27	3	112	22
Lö	261	38	5	115	35
V	79	29	10	89	20

Tabelle 3: N_{min}- und S_{min}-Gehalte auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2016, gegliedert nach Fruchtart

Fruchtart	N _{min} -Gehalt (kg/ha 0 – 60 cm)				S _{min} -Gehalt
	Anzahl	Mittelwert	Minimum	Maximum	Mittelwert
Winterraps	114	27	8	87	23
Wintergerste	116	27	9	83	23
Winterroggen	46	26	4	101	22
Triticale	26	21	3	42	14
Winterweizen	166	41	9	111	40
Sommerungen	80	38	4	115	26
Grünland	33	33	5	112	29

Ansprechpartner LfULG:
 Dr. Michael Grunert
 Telefon: 035242 631-7201
 E-Mail:
 michael.grunert@smul.sachsen.de

Schwerpunkte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Die Eintragspfade von Pflanzenschutzmitteln sind hauptsächlich Punktquellen (Handhabung im Betrieb wie Befüllen, Reinigen, Umgang mit Restmengen) und diffuse Quellen (Oberflächenabfluss, Drainagen, Abdrift).

Maßnahmen, um Einträge von PSM in Gewässer zu verhindern:

- Für alle Flächen ist zu prüfen, ob sie an Gewässer bzw. an periodisch wasserführende Oberflächengewässer angrenzen.
Bei Unklarheiten zum Gewässerstatus kontaktieren Sie bitte die Untere Wasserbehörde in Ihrem Landratsamt.
- Verbot der Ausbringung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante landwärts (§ 24 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz – SächsWG)
- Überprüfung der abdriftmindernden Düsentechnik und Beachtung der möglichen Änderungen der Abstandsaufgaben des eingesetzten Pflanzenschutzmittels
- Beachtung der Anwendungsbestimmungen und Hinweise der Gebrauchsanweisung der PSM
- Beachtung der Abstandsaufgaben zu Gewässern bei abschwemmungsgefährdeten Flächen über 2 % Hangneigung. Der Kulturpflanzenbestand erfüllt die Auflagen an den Randstreifen in der Regel nicht – **der Boden ist zum Zeitpunkt der Anwendung bedeckt, von oben nicht mehr zu sehen und dicht**
- Die Reinigung der Spritzen soll grundsätzlich auf biologisch aktiver Fläche (Boden) stattfinden, niemals in der Nähe von Gewässern, Kanalisation oder Hofabläufen.
- Verschmutzte Geräte sind unter einer Überdachung abzustellen, sodass bei Regen keine PSM-Anhaftungen abgelöst werden und über Kanalisation in Gewässer gelangen können.
- Auf Waschplätzen anfallendes Wasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Umgang und die Lagerung von PSM ist bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes formgebunden anzuzeigen (Anzeigeformular:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6463.htm>),

- ab 200 l bzw. 0,2 m³ gelagerte PSM der Wassergefährdungsklasse 3 und
- ab 1.000 Liter bzw. 1 m³ gelagerte PSM der Wassergefährdungsklasse 2.

Besonderheiten zur Bewirtschaftung in Schutzgebieten (Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete)

- Alle in Schutzgebieten befindlichen Pflanzenschutzmittellager sind unabhängig von der Menge bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes formgebunden anzuzeigen (Anzeigeformular: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6463.htm>).
- Die Anlagen sind durch zugelassene Sachverständige auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Die aktuell festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind unter folgendem Link abrufbar:

http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/Verzeichnis_15_12.pdf

(Hinweis: Die Heilquellenschutzgebiete stehen am Schluss der Liste.)

Spezielle Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten

Die Sächsische Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) nimmt Bezug auf im Wasserschutzgebiet liegende Grundstücke, die land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden (auch erwerbsmäßiger Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau). Sie gilt für alle Flächen, bei denen eine Verlagerung von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln und ihrer Abbauprodukte erfolgen kann.

- Aktuelle Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich aus der jeweils für das Trinkwasserschutzgebiet geltenden Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes, die beim Betreiber (Wasserversorger) und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vorliegt. Falls Verträge zwischen Betreibern der Wasserversorgungsanlagen und den Land- und Forstwirten abgeschlossen worden sind, ist auch deren Inhalt maßgebend.
- Die Pflanzenschutzmittel sind meistens in Wassergefährdungsklasse 2 (Wasser gefährdend) oder 3 (stark Wasser gefährdend) eingestuft. Die jeweils zutreffende Wassergefährdungsklasse kann dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.
- PSM-Lageranlagen müssen doppelwandig mit Leckanzeigergerät oder mit nachweislich dichtem Auffangraum oder mit zugelassenen Auffangwannen ausgerüstet sein. Das Auffangvolumen muss der gelagerten Menge an PSM entsprechen.

Spezielle Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten

- PSM-Lager in Überschwemmungsgebieten müssen so gesichert sein, dass bei Hochwasser keine Stoffe austreten können,
- kein Aufschwimmen oder eine sonstige Lagerveränderung möglich ist,
- kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen ist, beispielsweise durch den Wasserdruck selbst, bzw. durch Treibgut oder Eisstau.

Die aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind unter folgendem Link auf einer interaktiven Karte einsehbar: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/8841.htm>

Ansprechpartner:

Örtlich zuständige Untere Wasserbehörden in den Landratsämtern

Ansprechpartner LfULG:

Anke Hoppe

Telefon: 035242 631-7320

E-Mail: anke.hoppe@smul.sachsen.de

Gewässerbewirtschaftung in Sachsen

Aktualisierte Pläne für Elbe und Oder – Weiterer Handlungsbedarf für die Landwirtschaft

Am 22.12.2015 haben die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder die aktualisierten Bewirtschaftungspläne veröffentlicht. Die Pläne sind die zentralen Instrumente, um das wichtigste Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen: den guten Zustand für alle Gewässer. Die Bewirtschaftungspläne zeigen, dass ein Großteil der Oberflächengewässer und des Grundwassers den guten Zustand bisher nicht erreicht hat.

Bei den Oberflächengewässern bedeutet ein „guter Zustand“, dass typische Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen werden müssen. Eine wichtige Maßnahme, um dies zu erreichen, ist die Minimierung der landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge in die Gewässer. Darüber hinaus dürfen auch die Schadstoffeinträge wie z. B. aus Pflanzenschutzmitteln nicht zu hoch sein.

Für die Bewertung des Grundwasserzustands wurden zur Bewertung mengenmäßige und chemische Kriterien festgelegt. So sind ein Viertel der Grundwasserkörper in Sachsen durch Nitrat-Einträge vorrangig aus landwirtschaftlichen Ackernutzungen übermäßig belastet und verfehlen damit den guten chemischen Zustand.

Aufbauend auf den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen für Elbe und Oder hat das LfULG zusammenfassende Berichte herausgegeben, in denen die Herangehensweise bei der Gewässerbewirtschaftung im Freistaat Sachsen in den nächsten sechs Jahren dargestellt wird. Sowohl die Berichte des LfULG als auch die Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder stehen im Internet zur Verfügung.

Eine nachhaltige Landwirtschaft kann durch angepasste Bewirtschaftungsmethoden wesentlich zum Schutz und zur Entwicklung der Gewässer beitragen.

Eine Voraussetzung für den Gewässerschutz ist die konsequente Umsetzung fachrechtlicher Vorschriften wie z. B. der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes in der guten fachlichen Praxis.

Daneben setzen die sächsischen Behörden weiterhin auf eine enge Zusammenarbeit mit den Landwirten zur weiteren Verminderung landwirtschaftlicher Stoffeinträge in die Gewässer. Hierzu wird neben den investiven Maßnahmen eine breite Palette an flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen gefördert. Das sind z. B.: Anlage von Grünstreifen auf Ackerland, Streifen- und Direktsaat, bodenschonender Ackerfutter- und Leguminosen-Anbau, Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten sowie ökologische Ackerbau.

Ergänzend hat das LfULG ein Netzwerk zum Wissens- und Erfahrungstransfer sowie zur Schulung eingerichtet. Akteure aus Wissenschaft, Behörden und Praxis erproben gemeinsam innovative landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren zum Gewässerschutz und vermitteln diese in landesweiten Veranstaltungen. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Verbesserung der Stickstoffdüngungseffizienz und zum wirksamen Erosionsschutz.

Links:

[Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder \(2015\)](#)

[Sächsische Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder \(2015\)](#)

[Aktualisierte Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die nationale und internationale Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Oder](#)

Ansprechpartner LfULG:

Holm Friese

Telefon: 0351 8928-4412

E-Mail: holm.friese@smul.sachsen.de

Praxistag Landwirtschaft und Naturschutz – Förderung von Wildbienen mit einfachen Maßnahmen im landwirtschaftlichen Betrieb

Das LfULG führt ab diesem Jahr erstmals den „Praxistag Landwirtschaft und Naturschutz“ durch. Die Veranstaltung findet am 16.06.2016 im Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3 in 04886 Köllitsch statt.

Der Schwerpunkt des Praxistages ist die Demonstration von aufwandarmen Maßnahmen zur Förderung von Wildbienen im landwirtschaftlichen Bereich. Vorgestellt werden zum einen Möglichkeiten zur Förderung von Wildbienen auf der Hofstelle. Sie reichen vom Wildbienenhotel über die Anlage von offenen Bodenstellen bis hin zur Pflanzung bzw. zur Ansaat von Trachtpflanzen. Zum anderen wird gezeigt, wie auf dem Ackerland die Lebensbedingungen für Wildbienen verbessert werden können. Genannt seien hier beispielsweise die Anlage wildbienen gerechter Bracheflächen, die Schaffung von sonnenexponierten Furchenkanten und die Anlage von offenen Bodenwänden in geeigneten Geländebereichen.

Darüber hinaus werden Beispielflächen gezeigt, auf denen mehrjährige Blümmischungen erprobt werden. Auf der Feldrundfahrt können weitere Maßnahmen besichtigt werden, die die Biodiversität in der Agrarlandschaft verbessern, u. a. Ackerrandstreifen ohne Düngung, Feldlerchenfenster und einjährige Blühstreifen.

Ansprechpartner LfULG:

Ingrid Schwarze

Telefon 03731 294-2001

E-Mail:

ingrid.schwarze@smul.sachsen.de

Betriebsplan Natur im Landwirtschaftsbetrieb – jetzt bewerben!

Für die Erstellung eines Betriebsplanes Natur können sich noch Betriebe bewerben.

Angesprochen sind insbesondere Betriebe mit Betriebssitz in den Altkreisen

- Meißen, Weißeritzkreis, Sächsische Schweiz,
- Löbau-Zittau, Döbeln, Mittweida,
- Freiberg, Annaberg, Aue-Schwarzenberg,
- Mittlerer Erzgebirgskreis, Stollberg, Zwickauer Land,
- Chemnitzer Land, Vogtlandkreis, Muldentalkreis,
- Delitzsch, Torgau-Oschatz und Leipziger Land.

Dabei sollten Sie möglichst bald Ihre Bewerbung einreichen, wenn Sie zu den flächenbezogenen Naturschutzmaßnahmen der Richtlinie AUK/2015 für das Antragsverfahren 2016 im Rahmen des Betriebsplans Natur beraten werden möchten.

Der Betriebsplan Natur ist ein kooperatives Angebot für mehr Naturschutz in der Landwirtschaft (siehe auch Beitrag Infodienst 5/2015). In einem gemeinsamen Abstimmungsprozess werden zwischen Ihnen und einem Fachexperten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gesamtbetriebes entwickelt. Dabei erfahren Sie z. B., welche Leistungen Ihr Betrieb zum Erhalt der biologischen Vielfalt bereits erbringt, in welchen Schutzgebieten Sie arbeiten, welche Arten und Biotope in Ihrem Betrieb vorkommen und was Sie für deren Erhalt oder Entwicklung tun könnt.

Weitere Informationen und das Bewerbungsformular finden Sie im Förderportal des SMUL unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/5699.htm>

Die Auswahl der teilnehmenden Betriebe erfolgt nach Posteingang (begrenzte Kapazitäten). Das Angebot ist **kostenlos**. Es wird im Rahmen der Naturschutzqualifizierung für Landnutzer (ehemals Naturschutzberatung) finanziert. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, RL NE/2014) sowie vom Freistaat Sachsen.

Bewässerung in der Landwirtschaft

Telefonbefragung im Auftrag des LfULG – Bitte um Mitwirkung

Das LfULG und die CONOSCOPE GmbH in Leipzig erstellen eine Studie zum Einsatz von Bewässerungssystemen in der sächsischen Landwirtschaft. Ziel ist ein fundierter Überblick über den derzeitigen Kenntnisstand zur Bewässerung und die Umsetzung von Bewässerungstechniken in sächsischen Betrieben. Die Ergebnisse sollen u. a. für die Ausrichtung von Informationsangeboten und für Handlungsempfehlungen im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel verwendet werden.

Bekannte sächsische Landwirtschaftsbetriebe, von denen angenommen wird, dass sie bewässern, werden im März im Auftrag des LfULG durch die CONOSCOPE GmbH aus Leipzig angeschrieben und um Mitwirkung an der Telefonbefragung gebeten. Die Interviewer von CONOSCOPE stellen dabei Fragen über Vor- und Nachteile der Bewässerung sowie zu aktuellen Problemfeldern. Selbstverständlich werden alle Angaben anonym behandelt und nur im Rahmen des Projektes verwendet. **Das LfULG bittet die Landwirte um Unterstützung und um Mitwirkung.** Eine rege Teilnahme verbessert die Informationsbasis für solide Handlungsempfehlungen.

Außerdem bitten wir Betriebe, die unbekannterweise über Erfahrungen zur Bewässerung verfügen und die diese weitergeben wollen, sich an einen der nebenstehenden Ansprechpartner zu wenden. Die gleiche Bitte geht an Betriebe, die zukünftig bewässern wollen.

Überbetriebliche Ausbildung (ÜbA)

Kursangebote der ehemaligen Ländlichen Bildungsgesellschaft Canitz mbH werden aufrechterhalten

Die Ländliche Bildungsgesellschaft Canitz mbH hat per 01.01.2016 ihren Geschäftsbetrieb eingestellt. Derzeit wird am Bestand der ehemals dort durchgeführten ÜbA-Kurse festgehalten.

Der Lehrgang „Maschinen und Geräte II“ für die Gärtner/Garten- und Landschaftsbau wird ab dem Lehrjahr 2016/2017 im Berufsbildungswerk des Sächsischen Garten-, Landschafts- und Wasserbaus e. V. Dresden/Borthen und im Berufsbildungswerk Borthen GmbH durchgeführt.

Für die Lehrgänge „Traktoren“, „Landtechnik Druschfrüchte“ und „Grundlagen Landtechnik“ für Landwirtschaftswerker wird noch nach einem neuen Anbieter gesucht.

Ansprechpartner LfULG, FBZ Wurzen, Sitz Mockrehna:

Susanne Rothe

Telefon: 034244 531-35

E-Mail: susanne.rothe@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG, FBZ Zwickau:

Andreas Heunemann

Telefon: 0375 5665-46

E-Mail:

andreas.heunemann@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG, FBZ Kamenz:

Sylvia Scholz

Telefon: 03578 33-7478

E-Mail: sylvia.scholz@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG für allgemeine Fragen zum Betriebsplan Natur, Abteilung 6:

Carola Schneier

Telefon: 03731 294-2312

E-Mail:

carola.schneier@smul.sachsen.de

Rückfragen und Teilnahmebekundungen:

CONOSCOPE® GMBH

RESULTING GROUP

Thomas Lehr

Käthe-Kollwitz-Straße 60

04109 Leipzig

Telefon: 0341 47827-100

Ansprechpartnerin LfULG:

Katja Skiba

Telefon: 0351 2612-2208

E-Mail: katja.skiba@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Andrea Hennig

Telefon: 0351 8928-3407

E-Mail: andrea.hennig@smul.sachsen.de

Das heißt, die Kurse können bis auf weiteres in den Lehrvertrag aufgenommen, aber erst durchgeführt werden, wenn ein neuer Bildungsanbieter gefunden wurde.

Der geförderte Führerscheinerwerb Klasse T ist über private Fahrschulanbieter weiterhin möglich.

Informationen zum aktuellen Sachstand erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Bildungsberater im Landkreis.

Fachschulzentrum Freiberg-Zug

Verbessern Sie Ihre beruflichen Chancen mit einer Fortbildung am Fachschulzentrum Freiberg-Zug!

Das Fachschulzentrum Freiberg-Zug plant im kommenden Schuljahr 2016/2017 die Eröffnung neuer Fachschulklassen im Bildungsgang zum/-r „Staatlich geprüften Techniker/-in für Landbau“. Der Lehrgang wird in Vollzeit und im Wintermodell angeboten. Die Fortbildung ist gebührenfrei, beinhaltet die Erlangung der Ausbildereignung und kann über BAföG/Meister-BAföG gefördert werden.

Nähere Informationen sind telefonisch, im Internet unter www.fsz-fg-zug.de oder an unserem **Tag der offenen Tür am 16. April 2016** zu erhalten. Gern können Sie auch mit der Schulleitung einen individuellen Beratungstermin vereinbaren.

Ansprechpartner:

Gerd Alscher und Maik Gebauer

Telefon: 03731 799-4561, -4562

Telefax: 03731 799-4551

E-Mail:

fachschulzentrum@landkreis-mittelsachsen.de

Tag der offenen Tür im Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ) am 28. Mai 2016

Das LUZ in Nossen präsentiert sich

Eines der modernsten Behördenkomplexe im Freistaat öffnet am 28. Mai seine Türen: das Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen. Hier untersuchen, prüfen und forschen die Abteilung Landwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und die Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft.

Die Mitarbeiter beider Einrichtungen stellen Ihnen zum Tag der offenen Tür ihr Haus und ihr Arbeitsspektrum vor. Sie werden die Labore kennenlernen und erleben wie man Getreidekörner testet, Wasser analysiert oder Pflanzenkrankheiten diagnostiziert. In der Gefäßstation im Cabrio-Gewächshaus wird das Zusammenspiel von Boden und Pflanze demonstriert. Vorträge informieren Sie zur Sortenwahl beim Anbau von Kartoffeln im Kleingarten, zur Düngung und zu neuen invasiven Pflanzen. Wer die Natur liebt, dem sei eine Führung auf das Öko-Versuchsfeld empfohlen. Experten erklären Ihnen die Sortenversuche, deren lange Tradition und deren Bedeutung für unser täglich Brot. Kinder können sich am Spielmobil des Deutschen Kinderschutzbundes vergnügen. In unmittelbarer Nähe präsentieren die Feuerwehr moderne Einsatztechnik und die Mitarbeiter des LUZ interessante Versuchstechnik. Und gegen einen kleinen Unkostenbeitrag können sich Groß und Klein mit der Kutsche durch die Nossener Versuchsfelder fahren lassen.

Für das leibliche Wohl sorgen der Verein Direktvermarktung e. V. mit Produkten aus der Region und die Austeilküche im Haus 3.

Auftakt ist 9:30 Uhr mit einem getrommelten Empfang durch die „Lommatzcher Spielleute“. Die Führungen durch das LUZ finden von 11:00 bis 14:00 Uhr zu jeder vollen Stunde statt. 13:15 Uhr startet eine offene Gesprächsrunde mit Mitarbeitern der Abteilung Landwirtschaft zu aktuellen Fragen der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft.

Das LUZ befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kloster Altzella in Nossen auf der Waldheimer Straße 219.

Die Mitarbeiter des LUZ freuen sich auf Ihr Kommen!

Das gesamte Programm finden Sie unter: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Anja Stein

Telefon: 035242 631-7001

E-Mail: anja.stein@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur digital als PDF verfügbar)

- Vorratsdüngung bei Topfzierpflanzen im Freiland (Heft 3/2016)

Broschüren

- Ereignisanalyse Hochwasser Juni 2013
- Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2016 (12,50 €)
- Pflanzenschutz in Zierpflanzen 2016 (12,50 €)
- Agrarstatus Sachsen
- Antragstellung 2016
- Cross Compliance 2016

Faltblätter

- Praxisnah und kompetent – Lehr- und Versuchsgut Köllitsch
- Existenzbedrohte Rassen: Die Skudde, Das Leineschaf, Das Merinofleischschaf, Das Ostfriesische Milchschaf, Das Rheinisch-Deutsche Kaltblut, Das Vogtländische Rotvieh, Das Deutsche Sattelschwein, Die Thüringer Wald Ziege

Berichte

- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer; WJ 2013/2014
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in den ostdeutschen Bundesländern; WJ 2013/2014
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern; Wirtschaftsjahr 2013/2014
- Gewässerzustandsbewertung nach EU-WRRL – Teil Fische; Jahresbericht 2015

Detaillierte Informationen unter:

<http://www.smul.sachsen.de/lfulg/6447.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von April bis Juni

Datum	Thema	Ort
02.04.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen III	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
09.04.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen IV	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
14.04.16	Praktikerschulung Schaf/Ziege: Tiergesundheit, Klauenpflege und Schur	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.04.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen V	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.04.16	Praktikerschulung Profimelken	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
26.04.16	Versuchsbesichtigung Lagerzwiebeln	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10, 01326 Dresden
26.04.16	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obsthof Borthen-Gorknitz, OT Gorknitz, Gorknitzer Straße 13 c, 01809 Dohna
27.04.16	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obstgut Seelitz, Talstr. 2, 09306 Seelitz
28.04.16	Fachtagung: Mobilität im ländlichen Raum	Rittergut Limbach, Am Rittergut 7, 01723 Wilsdruff
03.05.16	Köllitscher Fachgespräch: Verminderung von Verhaltensstörungen beim Schwein	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.05.16-11.05.16	Praktikerschulung Klauenpflege	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
18.05.16	Praktikerschulung Geflügelhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.05.16	Praktikerschulung Schaf/Ziege: Fütterung, Pflanzenbestimmung, Weidetechnik	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
24.05.16	Feldtag	Prüffeld Baruth, 02694 Malschwitz, OT Dubrauke
24.05.16	Praktikerschulung: Kälber- und Jungrinderaufzucht	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
25.05.16	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Becks Obsthof, Sächsisch-Böhmischer Bauernmarkt, 01809 Dohna OT Borthen
26.05.16	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Ablasser Obstgarten GmbH, Leisniger Chaussee 3, 04769 Mügeln
26.05.16	Praktikerschulung: Mehr Fleisch aus Gras – Mutterkühe und artenreiches Grünland	Mutterkuh GmbH Königswalde, Geyersdorfer Straße 18, 09471 Königswalde
26.05.16	Feldtag und Flurschau umwelt- und naturschutzgerechter Ackerbau	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.05.16	Anwenderseminar: Hufgesundheit in der Hand	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.05.16	Tag der offenen Tür im Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
31.05.16	Zentrales Gewässerforum Sachsen	NN
02.06.16	Feldtag Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen	NN
02.06.16	Praktikerschulung: Herdenschutz	Schäferei in Sachsen
07.06.16	Feldtag	Versuchsstation Pommritz, Nr. 1, 02627 Hochkirch OT Pommritz
08.06.16	Pillnitzer Erdbeertag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
09.06.16	Feldtag	ehem. Prüffeld Salbitz an der B 169 in Richtung Riesa, am Ortsausgang Salbitz
15.06.16	Fachtagung: Ländliche Neuordnung und Landwirtschaft	Waldhotel Forsthaus Dröschkau, Dröschkauer Forsthaus 1, 04874 Belgern-Schildau
15.06.16	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Versuchsfeld Lohmener Straße 12, 01326 Dresden
16.06.16	Praxistag: Naturschutz in der Landwirtschaft – einfache Maßnahmen für Wildbienen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.06.16	Versuchsfeldbegehung Markerbsen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Versuchsfeld Lohmener Str. 12, 01326 Dresden
18.06.16	Landschaftspflege mit Tieren – 24. Sächsischer Grünlandtag	HAUS DER TAUSEND TEICHE, Warthaer Dorfstraße 29, 02694 Malschwitz OT Wartha
18.06.16	Tag des Friedhofsgärtners	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
21.06.16	Feldtag	Versuchsstation Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
22.06.16	Öko-Feldtag	Versuchsstation Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
28.06.16	Feldtag	Versuchsstation Christgrün, Nr. 13, 08543 Pöhl
29.06.16	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obsthof Rüdiger, Wesenitzstraße 9, 01833 Stolpen OT Helmsdorf
30.06.16	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obsthof Pohritzsch GbR, Dorfring 8 a, 04509 Neukyhna OT Pohritzsch

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle (ISS) Löbau

Ausbildung zum/-r Staatlich geprüften Wirtschaftler/-in für Landwirtschaft

Am 1. August 2016 beginnt an der Fachschule für Landwirtschaft in Löbau ein neuer Lehrgang zum „Staatlich geprüften Wirtschaftler für Landwirtschaft“.

Die Ausbildung dauert 2 Jahre und ist gebührenfrei. Sie gliedert sich in einen praktischen und einen berufstheoretischen Teil. Der berufstheoretische Teil wird in zwei Winterhalbjahren als Unterricht in Vollzeitform durchgeführt.

Unter anderem werden markt- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie neue Erkenntnisse der Pflanzen- und Tierproduktion vermittelt. Durch die umfangreiche Vermittlung von Inhalten der Berufsausbildung und Mitarbeiterführung erfolgt eine enge Verzahnung mit der Fortbildung zum Landwirtschaftsmeister. Die Ausbildung zum Wirtschaftler kann gleich im Anschluss an die erfolgreiche Berufsausbildung erfolgen. Anmeldeschluss für diese Fortbildung ist der **31. Mai 2016**. Der Aufnahmeantrag kann bei den Ansprechpartnern angefordert werden bzw. ist im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/22.htm> abrufbar.

Ansprechpartner:

Dr. Gisbert Flammiger

Telefon: 03585 454-409

E-Mail:

gisbert.flammiger@smul.sachsen.de

Frank Gäbler

Telefon: 03585 454-522

E-Mail: frank.gaebler@smul.sachsen.de

Antrag Agrarförderung 2016

Die Abgabe der Anträge auf Direktzahlung und Agrarförderung ist in diesem Jahr bis zum 17.05.2016 in der Servicestelle Löbau möglich. Mit den Antragsunterlagen werden Informationen zum Verfahren der Antragsabgabe und eine Liste der Beratungsunternehmen versendet.

Hinweis: Eine analoge Antragstellung ist ab dem Jahr 2016 nicht mehr zulässig!

Wichtige Änderung bei der Antragstellung:

Die Einführung des GIS-basierten Antrages (siehe auch Infodienst 1/2016) beinhaltet die lage- und größengenaue Angabe der beantragten Flächen mit Hilfe der Schlaggeometrie.

Die Größe des digitalisierten Schlages wird vom Programm ins Flächenverzeichnis übertragen. Eine Änderung der Flächengröße ist manuell (Überschreiben der Zahlenangabe) nicht möglich! Soll die Schlaggröße verändert werden, ist zwingend eine Änderung der Geometrie erforderlich.

Gleiches gilt für beantragte streifenförmige EFA¹-Elemente (Feldrand-, Waldrandstreifen u. a.). Diese sind ab 2016 nicht mehr nur als Linie zu digitalisieren, sondern als Geometrie. Auch bei diesen entspricht die digitalisierte Fläche der Antragsgröße und diese kann nicht manuell, sondern nur durch eine Geometrieanpassung später nochmals verändert werden.

Mit jeder Schlaggeometrie wird neben der Schlaggröße auch eindeutig die genaue Lage des Schlages/EFA-Elementes im Feldblock (ggf. damit auch Grenze zum Nachbarbetrieb) festgelegt. Darüber hinaus ergibt sich aus der Schlaggeometrie, ob ein im Feldblock enthaltenes Landschaftselement Bestandteil der beantragten Fläche ist oder nicht.

Die Angabe der Flächengröße erfolgt ab dem Jahr 2016 in Hektar mit 4 Nachkommastellen.

Zum neuen Verfahren der „Vorab“-Gegenprüfung auf Schlagüberlappungen mit Nachbarbetrieben, dem so genannten „Pre-Check“, gibt es im zentralen Teil dieses Infodienstes Hinweise. Diese Prüfung ist vom Antragsteller selbst durchzuführen und kann erst erfolgen, wenn der eigene Antrag abgegeben wurde.

Damit genügend Zeit für diese Prüfung bleibt, wird allen Antragstellern empfohlen, den Antrag sobald wie möglich einzureichen.

Ansprechpartner:

Elvira Biskop

Telefon: 03585 454-500

E-Mail: elvira.biskop@smul.sachsen.de

Birgit Hänsch

Telefon: 03585 454-508

E-Mail: birgit.haensch@smul.sachsen.de

¹ EFA – Ecological Focus Area (Ökologische Vorrangflächen)

Antragstellung 2016 mit Hilfe der Antrags-CD

Im Programm DIANA besteht für Sie, wie in den Vorjahren, die Möglichkeit, mit Hilfe Ihrer BNR10/BNR15 und der zugeteilten ZID-PIN online die sogenannten „Vorjahresdaten vom Amt“ zu laden.

Bitte beachten Sie bei diesen Geometrien Folgendes: Bei diesen Schlägen handelt es sich nicht zwangsläufig um vom Amt korrigierte Schlag-Geometrien!

Überprüft und bei Erfordernis korrigiert wurden alle im Zusammenhang mit der Erstellung des DGL- bzw. PotDG-Katasters relevanten Schläge, d. h. alle 2015 beantragten Grünland- bzw. Ackerfutter-Schläge. Ackerland-Schläge wurden nur im Zusammenhang mit Vor-Ort- bzw. Verwaltungskontrollen bzw. einzelfallbezogen überprüft.

Ansprechpartner:

Udo Richter

Telefon: 03585 454-530

E-Mail: udo.richter@smul.sachsen.de

Hinweise zu den Zahlungsansprüchen

Auf Grundlage der Antragstellung im Mai 2015 wurden den Betrieben Zahlungsansprüche (ZA) zugeteilt. Diese ZA sind jedes Jahr mit dem Antrag Direktzahlung/Agrarförderung zu aktivieren.

Ab der neuen Förderperiode sind folgende Änderungen zu beachten:

1. Es besteht nicht mehr die Möglichkeit, durch rotierende Aktivierung von ZA eine zweijährige Nichtnutzung der ZA zu verhindern. ZA, die 2016 wegen Flächenreduzierung nicht genutzt werden können, erhalten in der Datenbank eine Kennung der Nichtnutzung. Im Jahr 2017 sind diese ZA wieder in die Nutzung einzubeziehen.
2. Bei zweijähriger Nichtnutzung werden die ZA in die nationale Reserve eingezogen. Um eine Einziehung zu verhindern, sollte eine Übertragung der ZA an andere Betriebsinhaber in Erwägung gezogen werden.
3. Der Handel mit ZA ist ab April 2016 wieder möglich.
 - ZA können mit oder ohne Fläche befristet oder unbefristet gehandelt werden.
 - Der Handel mit ZA ist spätestens nach einem Monat in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) anzuzeigen. Der Handelsvorgang ist erst abgeschlossen, wenn sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer die Buchung in der ZID vorgenommen haben.
4. Der Übernehmer von ZA muss aktiver Betriebsinhaber (Betriebstyp 1010) sein.
5. Ab 2016 ist die Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve nur noch möglich für:
 - Neueinsteiger (Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nach dem 31.12.2013, keine landwirtschaftliche Tätigkeit in den letzten 5 Jahren, keine Berechtigung für Direktzahlung 2014/2015)
 - Junglandwirte (nicht älter als 40 Jahre, keine landwirtschaftliche Tätigkeit in den letzten 5 Jahren)

Ansprechpartner:

Jutta Karraß

Telefon: 03585 454-531

E-Mail: jutta.karrass@smul.sachsen.de

Antrag auf Junglandwirte-Prämie (JLW)

Wir weisen darauf hin, dass es ab dem Antragsjahr 2016 Neuerungen bei der Beantragung der JLW-Prämie für GbR und juristische Personen gibt.

Um auszuschließen, dass ein und dieselbe Person, die an mehreren Unternehmen beteiligt ist, mehrfach als Antragsteller/-in bewilligt wird, erfolgt ein Abgleich über die InVeKoS-Datenbank (ZID). Für diesen Abgleich ist es unumgänglich, für alle Personen, die in einer GbR oder einem juristischen Unternehmen beschäftigt sind und die Bedingung „Junglandwirt“ erfüllen, zusätzlich eine Betriebsnummer (BNR15) zu vergeben. Diese ist bei dem für den Wohnsitz des Junglandwirtes zuständigen FBZ/ISS des LfULG mit einem dort vorhandenen Formular zu beantragen. Das FBZ/die ISS wird dann die Vergabe der BNR15 beim zuständigen Lebensmittel-überwachungs- und Veterinäramt beantragen und den Junglandwirt über die vergebene BNR 15 informieren. Die nun bekannte BNR15 ist in der Anlage JLW 2016 unter „Betriebsnummer des Junglandwirtes“ anzugeben. Die Betriebsnummer des Unternehmens bleibt bestehen, der Junglandwirt erhält somit eine eigene, personenbezogene BNR 15. Junglandwirte aus Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Ansprechpartner:

Jutta Karraß

Telefon: 03585 454-531

E-Mail: jutta.karrass@smul.sachsen.de

Antragstellung AUK

Das Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Vorhaben nach der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015) wurde zum 01.03.2016 aktualisiert. Das Merkblatt finden Sie unter

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Merkblatt_zur_Antragstellung_und_Durchfuehrung_der_Vorhaben_RL_AUK_2015.pdf

Der Verpflichtungszeitraum für alle Vorhaben der RL AUK/2015 beträgt fünf Jahre. Deshalb sind alle für das jeweilige Vorhaben bestehenden Zuwendungsvoraussetzungen (Verpflichtungen und Auflagen) grundsätzlich für die Dauer von mindestens fünf Jahren einzuhalten. Dabei wird zwischen sogenannten „rotierenden“ und „nicht rotierenden“ (ortsfesten) Vorhaben unterschieden. Für die ortsfesten Vorhaben gelten alle Verpflichtungen für den jeweiligen Schlag. Vergrößert sich in einem Folgejahr Ihre Schlagfläche wesentlich, so müssen Sie damit rechnen, dass sich der Verpflichtungszeitraum für diesen Schlag entsprechend verlängert, damit die Verpflichtungen auf der gesamten Fläche mindestens fünf Jahre eingehalten werden können. Dies gilt nicht für geringfügige Flächenzugänge, die lediglich technisch bedingt sind.

Sollten sich innerhalb des Verpflichtungszeitraumes Änderungen ergeben, die von den beantragten Angaben abweichen, sind diese unverzüglich dem zuständigen FBZ/der ISS des LfULG anzuzeigen. Alle Änderungen bei Verpflichtungen auf ortsfesten Schlägen nach RL AUK/2015 wie zum Beispiel Schlagteilungen nach Vor-Ort-Kontrollen, notwendige Änderungen der Feldstückbezeichnungen durch Feldblockpflege, Flächenübernahme von anderen Betrieben, Flächenteilung und -zusammenlegung sowie jegliche sonstige Veränderungen müssen unverzüglich und nachvollziehbar dem zuständigen FBZ/der ISS unter Zuhilfenahme des „Formblattes zur Erklärung von Flächenänderungen gegenüber dem Vorjahr“ oder einer formlosen Selbstanzeige vorgenommen werden.

Das Formblatt ist eingestellt unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>.

Rein technisch bedingte Änderungen der Flächengröße durch Umstellung auf die GIS-basierte Antragstellung mit vier Nachkommastellen sind nicht durch das Formblatt anzuzeigen. Die Beantragung der AL 5d (einjährige Blühfläche) ist ab 2016 ausschließlich mit der Kulturart „NC 590 Brache mit jährlicher Neueinsaat von Blütmischungen“ möglich. Der Nutzungscode „NC 575 Blühfläche“ entfällt ab 2016 für dieses Vorhaben. Die Bewilligung der RL AUK-Anträge 2015 erfolgt Ende März 2016.

Ansprechpartner zur RL AUK/2015:

Maßnahmen Ackerland – Kornelia Kliche, Telefon: 03585 454-415, E-Mail: kornelia.kliche@smul.sachsen.de /

Maßnahmen Grünland – Felix Garbe, Telefon: 03585 454-533, E-Mail: felix.garbe@smul.sachsen.de

Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2016

Geräte zum Ausbringen von Wirtschaftsdüngern

Gemäß § 3 Abs. 10 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Einsatz einiger Geräte, die in der Anlage 4 zur Düngeverordnung gelistet sind, war bereits seit Januar 2010 verboten. Eine Übergangsregelung erlaubte deren Verwendung aber noch bis Ende 2015, sofern sie vor dem 14.06.2006 in Betrieb genommen wurden. Mit dem Ablauf des Jahres 2015 endet diese Übergangsregelung, sodass der Einsatz folgender Geräte ab dem 1. Januar 2016 verboten ist:

Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler / Gülle- und Jauchewagen mit freiem Auslauf / zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird (schräg stehender Prallteller alter Bauart) / Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle / Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle
Es handelt sich dabei um Geräte, deren Verteilgenauigkeit mangelhaft ist und mit denen eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung nicht realisiert werden kann. Verstöße gegen das Verbot sind bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant. Weiterhin zulässig sind alle Breitverteilterchniken, bei denen der Güllestrahl nach unten bzw. zur Seite abgestrahlt wird. Dies betrifft in der Praxis die weit verbreiteten Prallköpfe und Prallbleche. Auch Schwenkverteiler und -düsen sowie Düsenbalkensysteme können weiter eingesetzt werden. Im Bereich der Mistausbringung sind weiterhin alle Streuer zulässig, die einen Kratzboden mit einstellbarem Vorschub besitzen. Der Einsatz bodennaher Techniken zur Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger wie Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Schlitzverteiler werden voraussichtlich nach aktuellem Kenntnisstand erst 2020 in stehenden Ackerkulturen bzw. 2025 auf Grünland zur Pflicht. Trotzdem sollte man schon jetzt Ammoniakemissionen bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern minimieren.

Ansprechpartner: *Gerd Maucksch, Telefon: 03585 454-527, E-Mail: gerd.maucksch@smul.sachsen.de*

Jörg Renner, Telefon: 03585 454-526, E-Mail: joerg.renner@smul.sachsen.de

Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Wolfsschäden

Ab 2015 erfolgt die Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Wolfsschäden für Schaf- und Ziegenhalter über die Richtlinie NE/2014. Gefördert werden die Netto-Ausgaben (ohne MwSt.) mit einem Zuschuss von 80 %. Seit August 2015 unterstützt die Sächsische Aufbaubank (SAB) in Dresden das LfULG bei der Prüfung der Anträge. Auskünfte zur Förderung von Präventionsmaßnahmen erteilt die SAB (Susann Röher, Tel. 0351 4910-4630). Weitere Informationen sind unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm> eingestellt. Es können jederzeit Förderanträge gestellt werden. Diese und die Auszahlungsanträge sind beim FBZ Kamenz einzureichen.

Ansprechpartner: *Kai Fischer, FBZ Kamenz, Telefon: 03578 33-7470, E-Mail: kai.fischer3@smul.sachsen.de*



Meisterprüfungen im Beruf Gärtner/-in

Ansprechpartner:

Robby Oehme

Referat Berufliche Bildung

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Die Prüfungsausschüsse werden derzeit für den Zeitraum 2016 bis 2020 neu berufen. Das LfULG sucht noch Vertreter aus dem Berufsstand, die als Prüfer mitwirken möchten. Als Qualifikation sollten der Abschluss als Techniker, Meister oder Ingenieur im Gartenbau sowie einige Jahre Praxiserfahrung vorliegen. Informationen unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/895.htm>

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Löbau mit Fachschule für Landwirtschaft

Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau

Petra Niemann, Telefon: +49 3585 454-310, Telefax: +49 3585 454-455, E-Mail: petra.niemann@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Lammzeit in der Schäferei Klose in Neustadt (Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

ISS Pirna, Hans-Jürgen Schlichter

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

11.03.2016

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.